

Kurztitel

Wertpapier-Kennzeichnungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 237/1954

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

30.10.1954

Text

§ 2. (1) Auf der ersten Seite des Mantels des Wertpapiers ist in einer Breite von ungefähr 3 cm in roter Farbe bandförmig, sich fortlaufend wiederholend, der nachstehende Aufdruck anzubringen:

„BEREINIGT
BGBI. 188/54“.

(2) Der Aufdruck ist mit einem Ornament wie im Muster I des Anhangs (Anm.: Die Anlage ist nicht darstellbar.) umgeben. In dem im Muster freigelassenen ungefähr 1 cm breiten Raum zwischen den beiden rechten Seitenzierleisten ist die übliche Abkürzung der Kreditunternehmung, die als Anmeldestelle tätig wird (zum Beispiel CABV für die Creditanstalt-Bankverein, LB für die Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft usw.), mit einer Kennziffer einzusetzen.

(3) Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine sind in gleicher Weise zu kennzeichnen.